



Verpflegungszulage

1. Rechtsgrundlagen (Lehrpersonalverordnung LPVO; gültig ab 1. Januar 2012)

§ 19a.¹Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad als Beitrag an die Mittagsverpflegung bei einem Vollpensum eine monatliche Zulage von Fr. 100. Die Regelungen des Regierungsrates auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 VVO gelten sinngemäss.

²Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulage anteilmässig.

2. Umsetzung

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Vikarinnen und Vikare mit Monatslohn erhalten eine Verpflegungszulage. Diese muss nicht beantragt werden.

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % und einer Anstellung während eines ganzen Monats beträgt die Verpflegungszulage Fr. 100. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage anteilmässig aufgrund des Beschäftigungsgrads ausgerichtet. Dasselbe gilt für eine Änderung des Anstellungsverhältnisses während eines Monats.

Beispiel:

01.12.2020 – 06.12.2020 (6 Tg.): 79%

07.12.2020 – 18.12.2020 (12 Tg.): 50%; anschliessend Rücktritt

Berechnung der Verpflegungszulage:

Dauer	Beschäftigungsgrad	Formel	Resultat
01.12.-06.12.2020	79%	Fr. 100 : 31 Tg x 6 Tg x 79%	Fr. 15.29
07.12.-18.12.2020	50%	Fr. 100 : 31 Tg x 12 Tg x 50%	Fr. 19.35
Verpflegungszulage im Dezember 2020			Fr. 34.64

Vikarinnen und Vikare mit Lektionenansatz erhalten ebenfalls die Verpflegungszulage anteilmässig. Aufgrund der unregelmässig anfallenden Lektionen, ist es möglich, dass dabei der monatliche Betrag von Fr. 100 überschritten wird. Die Zulage wird aufgrund der entlohnten Lektionen wie folgt berechnet:

Allgemein

Anzahl entlohnte Lektionen x Fr. 1'200 : (365 : 9.83 x 27.3)

Berechnungsbeispiel bei 94 entlohnnten Lektionen:

94 x Fr. 1'200 : (365 : 9.83 x 27.3) = Fr. 111.30

Regelklasse der Kindergartenstufe

Anzahl entlohnte Lektionen x Fr. 1'200 : (365 : 9.83 x 26.67)

Berechnungsbeispiel bei 94 entlohnnten Lektionen:

94 x Fr. 1'200 : (365 : 9.83 x 26.67) = Fr. 113.90

3. Besonderheiten

Für Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die im **Monatslohn** entlohnt werden, wird die Verpflegungszulage maximal im Umfang von monatlich Fr. 100 ausgerichtet. Ein Beschäftigungsgrad über 100 % ist bei mehreren Anstellungen im Monatslohn (z.B. Schulleiterin und Lehrperson) nicht möglich.

Bei einer Kombination einer Anstellung mit **Monatslohn** (z.B. als Lehrperson) **und** einer im **Lektionenansatz** (z.B. als Vikarin oder Vikar) wird die Verpflegungszulage gemäss Berechnung vollumfänglich ausgerichtet, wenn die Summe der Beschäftigungsgrade weniger als 100 % beträgt. Übersteigt die Summe die Grenze von 100 %, wird die Verpflegungszulage auf der Anstellung im Monatslohn um den die Grenze übersteigenden Beschäftigungsgrad gekürzt.

Beispiel:

Anstellung als Lehrperson 69 %, als Vikar mit 9 Wochenlektionen (32.14 %) und 40 geleisteten Lektionen. Total 101.14 %. Deshalb werden für die Berechnung der Verpflegungszulage bei der Anstellung als Lehrperson 1.14 % abgezogen.

Berechnung der Verpflegungszulage:

Anstellung als	Beschäftigungsgrad	Formel	Resultat
Lehrperson	69%	Fr. 100 x 67.86% (69% - 1.14%)	Fr. 67.85
Vikar	32.14%	40 x Fr. 1'200 : (365 : 9.83 x 27.3)	Fr. 47.35
Verpflegungszulage			Fr. 115.20

Keinen Einfluss auf die Höhe der Verpflegungszulage haben weitere Anstellungen, bei denen keine Verpflegungszulage ausgerichtet wird.



Im Zusammenhang mit gesundheitsbedingten Ausfällen (Krankheit, Unfall), Mutterschaftsurlaub und weiteren Urlauben gelten für die Ausrichtung der Verpflegungszulage folgende Bedingungen:

- Unbezahlter Urlaub: Während eines unbezahlten Urlaubs wird die Verpflegungszulage sistiert.
- Bezahlter Urlaub (Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, DAG-Urlaub oder Militärdienst etc.): Bei derartigen Abwesenheiten von mehr als vier zusammenhängenden Wochen wird die Verpflegungszulage ab der 5. Woche eingestellt.

Die Lohnart gehört zum massgebenden Lohn und ist daher AHV/IV/EO-, ALV-, UV-pflichtig und BVK-versichert.

Im Lohnausweis wird die Verpflegungszulage zum Bruttolohn (Ziffer 1) addiert. Dafür fehlt eine entsprechende Markierung im Feld G Kantinenverpflegung/Lunch-Checks. In der Steuererklärung kann deshalb der volle Verpflegungsabzug geltend gemacht werden.

4. Weitere Auskünfte

Volksschulamt, Lehrpersonal, Sektor Lohn

Mail: lohn@vsa.zh.ch